Statuten

Natur- und Vogelschutzverein Fislisbach

Art. 1 Name und Sitz

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Fislisbach, kurz NVF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Gründungsversammlung fand am 13. Januar 1932 statt.

Art. 1.2 Sitz und Rechtsdomizil

Sitz und Rechtsdomizil des NVF ist die Gemeinde Fislisbach.

Art. 1.3 Gesellschaftsform

Der NVF ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck, Aufgaben und Anschlussorganisationen

Art. 2.1 Zweck

Der Verein bildet eine Vereinigung mit den Interessen für den Schutz und die Erhaltung der Natur und der Vögel, insbesonders in der Gemeinde Fislisbach.

Art. 2.2 Aufgaben

Die Aufgaben umfassen:

- a) Förderung der Beschaffung und Erhaltung von Reservaten für seltene Tiere und Pflanzen durch die vereinseigenen Mittel oder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.
- b) Förderung von Nistgelegenheiten für die freilebenden Vögel im Dorf, Feld und Wald.
- c) Durchführung sowie Unterstützung von allfällig notwendigen Winterfütterungen.
- d) Abhaltung von fachbezogenen Vorträgen und Exkursionen für die Vereinsmitglieder und der Oeffentlichkeit.
- e) Förderung der Jugendarbeit

Art. 2.3 Anschluss an Organisationen

Der NVF kann sich durch Antrag des Vorstandes und Genehmigung durch die Generalversammlung einem Verband, der ähnliche Ziele verfolgt, anschliessen. Der Verband muss, wie der Verein parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral sein.

Art. 3 Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitgliederkreis

Als Mitglied kann jede Person männlichen und weiblichen Geschlechts und jeden Alters aufgenommen werden.

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitglieder, Paare, Familie
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gönner

Art. 3.2 Aktivmitglieder

- Art. 3.2.1 Ueber die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist jederzeit möglich.
- Art. 3.2.2 Die Verpflichtungen (insbesonders Mitgliederbeitrag) beginnen mit der Aufnahme. Details über Rechte und Pflichten siehe Art. 3.5
- Art. 3.2.3 Der Austritt kann jederzeit, unter Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- Art. 3.2.4 Aktivmitglieder, die der Verpflichtung des Mitgliederbeitrages nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 3.3 Ehrenmitglieder

- Art. 3.3.1 Ehrenmitglieder können nur durch die Generalversammlung ernennt werden.
- Art. 3.3.2 Die Antragstellung an die Generalversammlung kann nur durch den Vorstand erfolgen.
- Art. 3.3.3 Einzelne Mitglieder können diesbezüglich einen Antrag an den Vorstand, zur Beratung und allfälligen Antragstellung an der nächsten Generalversammlung stellen.
- Art. 3.3.4 Für die Ernennung zum Ehrenmitglied soll mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sein:
 - a) aktive Tätigkeit während mind. 15 Jahren im Vorstand oder als Exkursionsleiter.
 - b) hervorragende Tätigkeit während mind. 20 Jahren Aktivmitgliedschaft.
 - c) besonders erlangte Verdienste im Interesse von Zweck und Aufgabe des Vereins.
- Art. 3.3.5 Rechte und Pflichten, siehe Art. 3.5

Art. 3.4 Gönner

- Art. 3.4.1 Gönner sind Personen die den Verein in materieller oder finanzieller Form einmalig oder wiederholt unterstützen.
- Art. 3.4.2 Gönner haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sie haben auch kein Stimm- und Antragsrecht.
- Art. 3.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

 Die nachgenannten Rechte und Pflichten betreffen die Mitglieder nach Art 3.2 und 3.3
- Art. 3.5.1 Alle Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt, sie sind auch in alle Aemter wählbar.
- Art. 3.5.2 Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Belangen vom Vorstand angehört zu werden und Anträge zu stellen.
- Art. 3.5.3 Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Interesse des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes und Genehmigung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich zu orientieren.

Art. 4 Organe und deren Organisation

Die Organe des NVF sind:

- a) Generalversammlung
- b) ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisoren

Art. 4.1 Generalversammlung (GV)

- Art. 4.1.1 Die GV, als oberstes Organ findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.
- Art. 4.1.2 Die GV setzt sich zusammen aus den Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Vorstand und Revisoren.
- Art. 4.1.3 Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der GV das Stimmrecht und das Recht Traktanden betreffende Anträge zu stellen (analog Art. 3.5).

- Art. 4.1.4 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl eines Tagespräsidenten und mind. 2 Stimmenzählern, ihnen obliegt das Stimmund Wahlbüro
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Appell und Mutationen
 - d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Festsetzung des Jahresprogrammes, mit Auslagenbudget (Art. 6.3.2)
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - i) Wahl des Präsidenten
 - i) Wahl der Revisoren
 - k) Ehrungen
 - I) Statutenrevision
 - m) Vereinsauflösung
 - n) Anträge, welche nicht obige Traktanden betreffen
- Art. 4.1.5 Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich und mit elektronischen Mitteln an alle Mitglieder nach Art. 3.2 und 3.3. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- Art. 4.1.6 Ausserordentliche, nicht Traktanden betreffende Anträge an die Generalversammlung, sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Art. 4.1.7 Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- Art. 4.1.8 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr notwendig.
- Art. 4.1.9 Bei allgemeinen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.
- Art. 4.1.10 Statutenrevision und Vereinsauflösung: siehe Art. 7.1 u. 7.2

Art. 4.2 Ausserordentliche Generalversammlung (AGV)

- Art. 4.2.1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 aller Mitglieder nach Art. 3.2 und 3.3 unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- Art. 4.2.2 Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäss wie bei der Generalversammlung.

Art. 4.3 Vorstand

- Art. 4.3.1 Zusammensetzung des Vorstandes:
 - a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Kassier
 - d) Beisitzer (interne Zuteilung)
- Art. 4.3.2 In den Vorstand können lediglich Aktiv- und Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 4.3.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Vorstand mit Vicepräsident konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- Art. 4.3.4 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode ist der Vorstand befugt, freiwerdende Sitze durch Ersatzwahl zu besetzen. Solche Ergänzungen sind an der nächsten Generalversammlung bestätigen zu lassen.
- Art. 4.3.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- Art. 4.3.6 Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
 - a) allgemeine Leitung des Vereins nach Statuten
 - b) Vertretung nach Aussen
 - c) Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder für notwendig erachten.

- Art. 4.3.7 Der Präsident und / oder Vizepräsident zeichnet mindestens zu zweien mit dem Aktuar und / oder Kassier rechtsverbindlich.
- Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien.
- Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 4.4 Revisoren

- Art. 4.4.1 Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder
- Art. 4.4.2 Als Revisor können lediglich Aktiv- und Ehrenmitglieder aufgenommen werden, jedoch keine Vorstandsmitglieder.
- Art. 4.4.3 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre.
- Art. 4.4.4 Bei Ausscheiden von Revisoren innerhalb der Wahlperiode ist der Vorstand befugt, freiwerdende Sitze durch Ersatzwahl zu besetzen. Solche Ergänzungen sind an der nächsten Generalversammlung bestätigen zu lassen.

Art. 5 Verwaltung

Art. 5.1 Protokolle

Ueber die Generalversammlung und Vorstandssitzungen werden, üblicherweise vom Aktuar, Protokolle geführt.

Art. 5.2 Akten

Wichtige Aktenstücke sind dauernd aufzubewahren, wenn möglich im Doppel und an getrennten Oertlichkeiten.

Art. 6 Finanzen

Art. 6.1 Kassenjahr

Das Kassenjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember.

Art. 6.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen des Vereinsvermögen
- c) Gewinne von Veranstaltungen
- d) Freiwillige Spenden

Art. 6.3 Ausgaben

Die jährlichen Ausgaben des Vereins bestehen üblicherweise aus:

Art. 6.3.1 Ausgaben mit fixiertem Maximalbetrag:

- a) Verbandsbeiträgen (sofern Zugehörigkeit nach Art. 2.3 vorhanden ist)
- b) Zuwendungen an Institutionen die ähnliche Ziele und Aufgaben verfolgen wie der Verein (Art. 2.1 und 2.2) im Gesamtbetrag von maximal Fr. 300.-
- c) Entschädigung des Vorstandes in Form eines gemeinsam durchgeführten Anlasses (z. B.: Essen) im Maximalbetrag von total Fr. 250.-

Art. 6.3.2 Ausgaben entspr. dem Jahresprogramm, Genehmigung jährlich durch die GV

- a) Kosten für die Unterstützung der Winterfütterung
- b) Kosten für Anlässe, wie Exkursionen, Vorträge und Reisen.
- c) Kosten für Unterhaltsarbeiten, wie Nistenkastenkontrolle, Hecken- und Biotoppflege.

Art. 6.3.3 Kompetenzbetrag für ausserordentliche Ausgaben:

Für ausserordentliche, unter Art. 6.3.1 und 6.3.2 nicht aufgeführte Ausgaben besitzt der Vorstand jährlich eine Kompetenz für max. Fr. 1000.-

Art. 6.4 Beitragspflicht

Von der Mitglieder-Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind gänzlich entlastet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Revisoren

Art. 6.5 Vermögen

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, jedoch nicht in Aktien, angelegt werden.

Der Vorstand bezeichnet die Bank(-en) bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 6.6 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 7 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 7.1 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten oder einzelner Artikel davon können nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 7.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit von den anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des NVF ist das gesamte Vermögen der Gemeinde zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein gegründet, geht das hinterlegte Vermögen, zur Verwendung für einen wohltätigen Zweck, an die Gemeinde über.

Statuten Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die letzten am 16. Februar 1996 und alle früher genehmigten Statuten vollständig.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2023 genehmigt.

Fislisbach, 17. März 2023

Für den Natur- und Vogelschutzverein (NVF):

der Präsident a.i.:

Stutz Josef

die Aktuarin:

Brühlmeier-Schibli Beatrice

J. Brukl

8